

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)

Änderung vom 28. November 2002
I:\WP\lex8\GS8_vb\g_zpo_2002-121.wpd

GS 34.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Zweiter Satz

² (...) Dies gilt auch bei nachbarlichen Streitigkeiten über nicht baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen, sofern der streitige Betrag 500 Fr. nicht übersteigt.

§ 3 Ziffer 21

21. Scheidung auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Scheidung bzw. Trennung, Klagen auf Abänderung von Scheidungs- bzw. Trennungsurteilen und Klagen auf Eheungültigkeit

§ 4

¹ Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen Zivilfälle bis zu einem Streitwert von 10'000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, sowie alle Fälle, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien gemäss § 1b und § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911(2) betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 5 Ziffer 8

8. für die Bewilligung des Rechtsvorschlags bei Wechselbetreibung. Gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig.

§ 7 Buchstabe b

¹ GS 22.34, SGS 221

\$

Aufgehoben

§ 8 Zweiter Satz

Aufgehoben

§ 10^{bis} Absatz 2

² Die Frist gemäss Artikel 149 Absatz 2 ZGB wird vom Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts angesetzt.

§ 12 Absatz 2

² Die Parteien können durch gemeinsame Erklärung spätestens in der Prozesseinleitung Fälle, die in die Kompetenz einer Fünferkammer der Bezirksgerichte fallen, direkt vor die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts bringen.

§ 14

¹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG), dem Bundesgesetz vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht (IPRG).

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Kindesschutzes und des Vormundschaftsrechts und auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

³ Für Streitigkeiten aus dem kantonalen Zivilrecht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) sinngemäss.

§§ 15 bis 24

Aufgehoben

§§ 26 bis 31

Aufgehoben

§ 33

Aufgehoben

§ 34

¹ SR 272
² SR 281.1
³ SR 291

Aufgehoben

§ 36 Absatz 4

Aufgehoben

§ 36 Absatz 5

Aufgehoben

§ 37

Aufgehoben

§ 62 Absatz 1 Ziffer 3

Aufgehoben

§ 89

Die örtliche Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

§ 125a Anhörung der Kinder in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten

¹ Die Anhörung der Kinder hat in kindgerechter Art und Weise zu erfolgen und soll in geeigneter Umgebung ausserhalb des Gerichtssaales stattfinden.

² Bei der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren erfolgt die Anhörung der Kinder in der Regel vor Ansetzung der den Ehegatten gewährten zweimonatigen Bedenkzeit.

³ Über das Ergebnis der Anhörung der Kinder sind die Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu informieren.

§ 125b Kosten der Vertretung des Kindes

¹ Die Kosten der Vertretung des Kindes werden vom Gericht festgelegt und der Beiständin oder dem Beistand aus der Gerichtskasse ausbezahlt.

² Die Höhe der Vertretungskosten richtet sich nach § 18 der Verordnung vom 8. Januar 1991² über die Gebühren zum Zivilrecht. Sie werden den Eltern als ordentliche Prozesskosten in Rechnung gestellt.

§ 130 Absatz 3

¹ SR 272
² GS 31.491, SGS 211.71

\$

³ In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtsschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.

§ 190 Titel

Vorsorgliche Beweisaufnahme / Zuständigkeit

§ 190 Absatz 3

³ Zuständig für die Anordnung vorsorglicher Beweisaufnahmen ist das Gerichtspräsidium. Dieses entscheidet in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei.

§ 191 Beschwerde

Gegen den Entscheid ist eine Beschwerde an die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts zulässig.

§ 233 Absatz 6 Zweiter Satz

⁶ (...)Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss den Artikeln 137 und 281 ff. ZGB¹.

§ 233 Absatz 7

⁷ Gegen Verfügungen betreffend Anordnung bzw. Nichtanordnung der Anhörung der Kinder kann von den Eltern und vom Kind Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Überprüfung frei.

§ 233 Absatz 8

⁸ Die Anordnung bzw. Nichtanordnung der Vertretung des Kindes kann mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Überprüfung frei.

§ 235

Aufgehoben

§ 240 Dritter Satz

(...) Für den Erlass einer vorsorglichen Verfügung ist das Präsidium des Gerichts zuständig.

II.

¹ SR 210

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 28. November 2002

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin